Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.726.104

Wien, Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6822/J vom 28. August 2026 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche Bundesgesetze, Verordnungen oder Richtlinien, die Sie im Rahmen ihrer Ressortverantwortung zu vollziehen haben, sehen die Bestellung von Staatskommissären vor? (Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Rechtsmaterien)

Das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Pensionskassengesetz sehen die Bestellung von Staatskommissären vor.

Zu Frage 2

Welche Voraussetzungen und welche Ausbildung sind jeweils zu erbringen, um als Staatskommissär bestellt werden zu können?

Gemäß § 76 Abs. 2 BWG dürfen zum Staatskommissär und zu dessen Stellvertreter nur eigenberechtigte natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland bestellt werden, die

1. weder einem Organ des Kreditinstituts oder eines Unternehmens der betreffenden Kreditinstitutsgruppe angehören, noch in einem Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis zum Kreditinstitut oder einem dieser Unternehmen stehen,

2. die auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen Werdeganges und der während ihrer Funktionsperiode ausgeübten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit die erforderlichen Sachkenntnisse jederzeit besitzen und

3. die das jeweils bundesgesetzlich bestimmte Pensionsantrittsalter noch nicht erreicht haben und eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit insofern aktiv ausüben, als sie keinen Ruhegenuss aus einer früheren eigenen hauptberuflichen Tätigkeit beziehen.

Die erforderliche Sachkenntnis (Rechtskenntnis sowie wirtschaftliche Kenntnisse) für die Funktion wird von der FMA in ihrer *„Richtlinie für die Tätigkeit der Staatskommissäre (Stellvertreter) bei Kreditinstituten (März 2023), Version 1.2.“* näher definiert, welche die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs gemäß § 76 BWG konkretisiert. In rechtlicher Hinsicht verlangt die Richtlinie Kenntnis der aufsichtsrechtlichen Vorschriften einschließlich maßgeblicher Verordnungen, Rundschreiben, Mindeststandards sowie Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden. In wirtschaftlicher Hinsicht werden Grundkenntnisse der Rechnungslegung und über die vom beaufsichtigten Kreditinstitut durchgeführten Bankgeschäfte, einschließlich deren typischer Risiken, insbesondere im Kreditgeschäft, bei der Veranlagung in Wertpapieren und im Handel mit derivativen Produkten vorausgesetzt. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer Ausbildung beziehungsweise ihres beruflichen Werdegangs befähigt sein, Diskussionen im Aufsichtsrat u.a. über Großkredite, Beteiligungen, Investitionsvorhaben

sowie der Finanzberichterstattung mit dem nötigen Sachverstand zu folgen, um allfällige Gefährdungstatbestände iSd § 76 Abs. 8 BWG erkennen zu können.

Beim Prozess der Bestellung gelangt im Bundesministerium für Finanzen (BMF) die verwaltungsinterne "*Richtlinie für die Bestellung von Staatskommissären [...] und Börsenkommissären durch das Bundesministerium für Finanzen*" vom 20. Juni 2007 zur Anwendung.

Die mit dem Auswahl- und Bestellungsverfahren im BMF befassten Stellen sind gehalten, die in dieser Richtlinie genannten Bestellungsvoraussetzungen sorgfältig zu prüfen und den entsprechenden Auswahlprozess einzuhalten. Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsanleitung dar, die insbesondere Konkretisierungen der Bestellungsvoraussetzungen umfasst.

Zu Frage 3 und 4

3. Wer beurteilt, ob die Voraussetzungen bei einer Person vorliegen, um als Staatskommissär oder Stellvertreter fungieren zu können?

4. Wie konkret läuft die Bestellung eines Staatskommissärs bzw. des Stellvertreters im Bundesministerium für Finanzen ab?

Gemäß der oa. Richtlinie hat im BMF jede Leiterin beziehungsweise jeder Leiter einer Sektion grundsätzlich das Recht, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der oben angeführten Richtlinie geeignete Bedienstete aus dem eigenen Verantwortungsbereich als Staatskommissär vorzuschlagen.

Für die Beurteilung insbesondere der persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Personen steht den Führungskräften des BMF ein standardisierter Beobachtungs- und Beurteilungsbogen hinsichtlich der in der Richtlinie genannten Kriterien betreffend die von Staatskommissären aufzuweisenden Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen zur Verfügung. Diese Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen umfassen insbesondere

persönliche Integrität, analytisches Urteilsvermögen, unbedingtes Commitment zu Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftsethik sowie Stabilität und Konfliktfähigkeit.

Bei der Nominierung von externen Personen kommen laut oben angeführter Richtlinie dieselben Kriterien und Überprüfungsprozeduren zur Anwendung wie bei der Nominierung von Bediensteten des Finanzressorts.

Für die Bestellung von Staatskommissären bei Sparkassen gelten dieselben Voraussetzungen, jedoch kann gemäß § 29 Sparkassengesetz der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, mir einen Bestellungsvorschlag machen, solange die Bilanzsumme der Sparkasse 7 Milliarden Euro nicht übersteigt. Die Überprüfung des Vorliegens der Bestellungsvoraussetzungen erfolgt in diesem Fall durch das jeweilige Amt der Landesregierung. Dieses übermittelt den Bestellungsvorschlag dem BMF.

Bei Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen erfolgt die Bestellung von Staatskommissären durch mich per Bescheid, welcher durch die zuständige Sektion III des BMF approbiert wird.

Zu Frage 5 und 6

5. Welche Personen sind aufgrund der durch das Bundesministerium für Finanzen vorgenommenen Bestellungen seit wann, wie lange und bei welchen Instituten bzw. Banken als Staatskommissäre bzw. als Ersatzmitglieder bestellt? (Bitte um namentliche Nennung und Bekanntgabe, in welcher Organisation/ Firma/ Behörde die Staatskommissäre hauptberuflich tätig sind)

6. Welche Staatskommissäre sind in ihrem Haupterwerb in einem Ministerbüro oder in einer politischen Partei beruflich tätig? (Bitte um Angabe nach Namen und Ressort)

Die erfragten Informationen zu den Staatskommissären und deren Ersatzmitgliedern sind über die öffentlich zugänglichen Informationen der jeweiligen Institute bzw. Banken einsehbar.

Zu Frage 7

Bei welchen Staatskommissären ist die Dauer der Tätigkeit als Staatskommissär an deren Tätigkeit im Ministerbüro oder in einer politischen Partei gebunden? (Bitte um Angabe nach Namen und Ressort)

Die Bestellung erfolgt immer für die in § 76 BWG vorgesehene Funktionsperiode von 5 Jahren. Die Bestelldauer ist unabhängig von der allfälligen Tätigkeitsdauer in meinem Kabinett oder einer allfälligen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei.

Zu Frage 8

Wie hoch waren/sind die jeweiligen Vergütungen der Staatskommissäre jährlich jeweils in den letzten 5 Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligen Instituten)

Staatskommissäre und deren Stellvertreter erhalten gemäß § 76 Abs. 9 BWG eine pauschale Vergütung, die sich grundsätzlich an dem mit der Aufsicht verbundenen Aufwand orientiert und vom BMF ausbezahlt wird. Im Regelfall beträgt diese Vergütung für Staatskommissäre jährlich 6.000 Euro und für Stellvertreter jährlich 3.000 Euro brutto. Eine Valorisierung ist in den letzten Jahren nicht erfolgt. Staatskommissären beziehungsweise deren Stellvertretern, die bei den Großbanken UniCredit Bank Austria AG, BAWAG P.S.K., Oesterreichische Kontrollbank AG und Raiffeisen Bank International AG tätig sind, wird jedoch unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes, der Komplexität der zu Grunde liegenden Geschäftstätigkeit der Banken und einer größeren Verantwortung eine um maximal 50 % höhere Funktionsgebühr vergütet.

Die Vergütung für Staatskommissäre bei Sparkassen wurde 2002 im Rahmen des Kompetenzüberganges von den jeweiligen Bundesländern auf den Bund übernommen und fortgeführt. Die Beträge orientieren sich an der Größe der Sparkasse, liegen aber bei bzw. unter den oben angeführten Werten.

Zu Frage 9

Wurden Staatskommissäre in den letzten 10 Jahren vom Bundesministerium für Finanzen vorzeitig abberufen?

a. Wenn ja, wer und aus welchen Gründen?

Ja, vorzeitige Abberufungen sind erfolgt. Gründe für die Abberufung von Staatskommissären (Stellvertretern) sind:

- der Wegfall der Bestellungsvoraussetzung gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 BWG wegen Versetzung in den Ruhestand;
- der Wegfall der für die Bestellung maßgeblichen Bilanzsumme, dh. die Unterschreitung der Milliardengrenze gemäß § 76 Abs. 1 BWG;
- die Verschmelzung von Instituten;
- die Zurücklegung der Funktion durch den Staatskommissär oder Stellvertreter selbst, z.B. infolge einer beruflichen Veränderung

Im Hinblick auf Frage 9. a.) nach sämtlichen Personen, die in den letzten 10 Jahren vorzeitig aus ihrer Funktion als Staatskommissär oder Stellvertreter abberufen wurden und den jeweiligen Gründen dafür, wird festgehalten, dass hierfür keine über den gesamten abgefragten Zeitraum und nach dem gewünschten Kriterium der „vorzeitigen Abberufung“ auswertbare Übersicht vorliegt. Eine Ermittlung der Abberufungsgründe erfordert daher eine retrospektive Durchsicht und Auswertung der entsprechenden Unterlagen über den gesamten Zeitraum, weshalb eine vollständige Beantwortung in der erbetenen Form mit vertretbarem Verwaltungsaufwand innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich ist.

Zu Frage 10

Wie viele Institute haben in den letzten 10 Jahren die Milliardengrenze über bzw. unterschritten, was eine Bestellung bzw. Abberufung eines Staatskommissärs ausgelöst hat?

Gemäß § 76 Abs. 3 BWG hat die FMA dem Bundesminister für Finanzen die für die Bestellung und Abberufung von Staatskommissären maßgeblichen Umstände, insbesondere Informationen gemäß Abs. 1 (Bilanzsummengrenze) unverzüglich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung löst die Bestellung oder Abberufung eines Staatskommissärs (Stellvertreters) aus. Mitteilungen über ein Unterschreiten der Bilanzsummengrenze von 1 Mrd. Euro sind in den vergangenen Jahren nicht erfolgt. Aufgrund der zunehmenden Konzentration im Finanzsektor und der aus Verschmelzungen resultierenden Überschreitungen der Bilanzsummengrenze ist es im Laufe der vergangenen Jahre zu einem langsamen Anstieg der Anzahl der Staatskommissäre und Stellvertreter gekommen. Da die Gründe für die Bestellung bzw. Abberufung nicht in einer auswertbaren Übersicht vorliegen, ist wie zu Frage 9a eine vollständige Beantwortung in der erbetenen Form über den gesamten Zeitraum von 10 Jahren mit vertretbarem Verwaltungsaufwand innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Zu Frage 11

Wem gegenüber sind die Staatskommissäre berichtspflichtig und inwieweit wurden Staatskommissäre in den letzten 10 Jahren aufgrund einer wiederholten Nichteinhaltung der Berichtspflicht abberufen?

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln gemäß § 76 Abs. 1 BWG als Organe der FMA. In Ausübung dieser Funktionen unterliegen sie ausschließlich den Weisungen der FMA und sind folglich nur dieser gegenüber berichtspflichtig. Es ist keine Abberufung wegen wiederholter Nichteinhaltung der Berichtspflicht erfolgt.

Zu Frage 12

Wie oft, aus welchen Gründen und bei welchen Banken, Instituten und sonstigen Einrichtungen hat die FMA in den vergangenen zehn Jahren dem Bundesministerium für Finanzen die Abberufung von Staatskommissären vorgeschlagen?

Die FMA hat gemäß § 76 Abs. 3 BWG dem Bundesminister für Finanzen die für die Abberufung von Staatskommissären maßgeblichen Umstände, insbesondere Informationen gemäß Abs. 1 sowie gemäß §§ 6, 7, 21 und 92 unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen der FMA zu Umständen, die für eine Abberufung maßgeblich sind, hat es nicht gegeben.

Zu Frage 13

Gab es in den letzten 5 Jahren Einsprüche von Staatskommissären gegen Organbeschlüsse?

a. Wenn ja, von wem und bei welchen Institutionen?

Da der Staatskommissär und dessen Stellvertreter gemäß § 76 Abs. 1 BWG als Organe der FMA handeln und daher ausschließlich an diese berichtspflichtig sind, ist nicht bekannt, ob in den letzten 5 Jahren Einsprüche von Staatskommissären bzw. Stellvertretern gegen Organbeschlüsse erhoben wurden.

Zu Frage 14

Inwieweit sind im Zuge etwaiger Reformen der Bankenaufsicht oder der einschlägigen Materiengesetze Änderungen am Staatskommissärwesen geplant?

Es sind dem BMF keine Pläne zu Änderungen am Staatskommissärswesen bekannt.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-28T15:45:43+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T15:49:39+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	